



Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet

DE-1618-404 Eiderstedt



Stand: 20.9.2010

Der Managementplan wurde unter Beteiligung des Arbeitskreises „Managementplan Vogelschutzgebiet Eiderstedt“ durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG):

Titelbild: Die Eiderstedter Kulturlandschaft: Jede Fenne mit Tränkekuhle (Foto: WPA)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	5
2. Gebietscharakteristik	6
2.1. Gebietsbeschreibung	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen	7
2.2.1 Landwirtschaft	7
2.2.2 Wasserwirtschaft	8
2.3. Eigentumsverhältnisse	8
2.4. Regionales Umfeld	8
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	9
3. Erhaltungsgegenstand	9
3.1. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	9
3.2. Weitere Arten und Biotope	11
4. Erhaltungsziele	11
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	11
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	12
5. Analyse und Bewertung	12
6. Maßnahmenkatalog	15
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	15
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	16
6.2.1 Erhaltung des Dauergrünlands und des Beet-Gruppen-Systems:	16
6.2.2. Sicherung von Mindestwasserständen	16
6.2.3. Erhaltung von Tränkekuhlen und anderen stehenden Kleingewässern	17
6.2.4 Verbot von Erstaufforstungen	17
6.2.5 Freihalten von vertikalen Strukturen:	17
6.2.6. Ausbringung von Brutflößen für die Trauerseeschwalbe	17
6.2.7 Fortführung und Weiterentwicklung des Gänsemanagements	17
6.2.8 Optimierung der Flächen der Stiftung Naturschutz und von Kompensationsflächen	17
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	18
6.3.1 Weiterführung und Erweiterung des Vertragsnaturschutzes	18
6.3.2 Optimierung des Wasserhaushalts	18
6.3.3 Optimierung der Grabenunterhaltung an den Parzellengräben	18
6.3.4 Besatz von Gräben mit Kleinfischen	18
6.3.5 Maßnahmen zur Erhöhung des Aufzucherfolgs bei Wiesenvögeln und Trauerseeschwalbe	19
6.3.6 Wiedereinsaat von Grünland	19
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	19
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	19
6.6. Verantwortlichkeiten	19
6.7. Kosten und Finanzierung	19
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	19
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	20
8. Anhang und Karten	20

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Eiderstedt“ (Code-Nr:DE-1618-404) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2008 als Vogelschutzgebiet benannt und mit Datum vom 29.05.2009 zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt (§ 29 (1) LNatSchG).

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 3/2009
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 466) gem. Anlage 1

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit dem Arbeitskreis (AK) Eiderstedt aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Der Plan wurde in enger Kooperation mit dem AK Eiderstedt erstellt. Einzelne Maßnahmen können durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das Vogelschutzgebiet Eiderstedt hat eine Fläche von 6.704 ha und liegt in einer Kulturlandschaft mit sehr fruchtbaren Böden, die traditionell als Grünland landwirtschaftlich genutzt wird und vor allem durch die Weideviehhaltung entstanden ist. Von den landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ca. 87% als Grünland und ca. 13% als Acker genutzt (Stand 6/2007, s. auch Karte 2b). Damit ist der Grünlandanteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Vergleich zum gesamten Eiderstedt (ca. 65 %) sehr hoch, hat aber im Vergleich zu 1990 auch hier abgenommen (DLR 2007).

Das Vogelschutzgebiet gehört überwiegend zur alten Marsch und liegt gegenüber den jüngeren Kögen außerhalb des Vogelschutzgebietes deutlich tiefer. Die tiefsten Flächen liegen bei ca. 1,80 m unter NN, die höchsten (Warften und Deiche nicht einbezogen) bei ca. 2,4 m über NN. Die Höhenschichten sind in Karte 2a dargestellt. Aufgrund dieser gegenüber dem Randbereich tieferen Lage erfolgt eine Entwässerung z.T. über Schöpfwerke (s.u.).

Viele Grünlandflächen weisen typischerweise ein Beet-Gruppen-Profil auf, das im Zuge der planmäßigen Kultivierung seit dem Mittelalter entstanden ist, um das Oberflächenwasser abführen zu können. Diese Struktur ist ein typischer Bestandteil der historischen Kulturlandschaft. Charakteristisch ist die großflächig offene Landschaft mit eingestreuten, von Bäumen umgebenen Höfen, die nicht Teil des Vogelsschutzgebiets sind. Das Grünland ist geprägt von vielen kleinen Wasserflächen, Kühlen und Gräben. Ca. 6 % der Fläche sind Süßwasserflächen und 1 % sind Röhrichtflächen. Beide sind in kleinen Einzelflächen gleichmäßig im gesamten Gebiet verteilt.

Bei den Gräben ist zu unterscheiden zwischen den von den Sielverbänden zu unterhaltenden Verbandsgräben, die das zentrale Entwässerungssystem bilden und in Karte 2a dargestellt sind, und den Parzellengräben, die als feine Verästelung die Flächen durchziehen, i.d.R. in die Verbandsgewässer münden und von den Flächennutzern unterhalten werden. Der Wasserstand in den Parzellengräben ist wesentlich von der Wasserführung der Verbandsgräben bestimmt.

Früher dienten auch die Parzellengräben als Weidegrenze und wurden regelmäßig geräumt und bis zum Wasser hin beweidet, so dass die Ufervegetation kurz verbissen wurde. Dadurch hatten die Wiesenvögel offene übersichtliche und nasse Nahrungsflächen und Prädatoren keinen Sichtschutz. Insbesondere in den letzten Jahrzehnten wurde ein Teil der privaten Parzellengräben nicht mehr regelmäßig geräumt und ist deshalb z.T. verschlammmt und durch Schilf zugewachsen und liegt bei niedrigen Wasserständen sogar trocken. Durch Einzäunung an den Gräben kann vielfach zudem das Schilf nicht mehr durch die Weidetiere verbissen werden.

Gehölze sind überwiegend an den Höfen vorhanden und ursprünglich nur selten in der freien Landschaft.

Diese Weidelandschaft ist der Lebensraum für die als Schutzziel genannten Wiesenvögel (u.a. Trauerseeschwalbe, Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Goldregenpfeifer) und Vorrassetzung für den Erhalt dieser Arten. Die typische offene Weidelandschaft kann allein durch eine ausreichende landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden.

In Abhängigkeit vom Niederschlag im Winterhalbjahr und der Steuerung der Verbandsanlagen auftretende hohe Wasserstände sind von Bedeutung für das Auftreten von Wiesenvögeln.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

2.2.1 Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland oder Feuchtwiesen formt entscheidend das Landschaftsbild Eiderstedts. Sie erfolgt vor allem als Weidenutzung mit Schafen und Rindern oder als Mähnutzung ursprünglich zur Heugewinnung, in den letzten Jahrzehnten vermehrt zur Silagegewinnung mit mehreren Schnitten pro Jahr.

Innerhalb des Gebietes wirtschaften sowohl Betriebe, die eine intensive Milchviehwirtschaft betreiben, als auch eher extensiv wirtschaftende Weidemastbetriebe. Darüber hinaus befinden sich auch Ackerbaubetriebe innerhalb des Gebietes. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Anforderungen insbesondere an die Entwässerung des Gebietes (Befahrbarkeit der Flächen) als auch bezüglich der Nutzungsintensität des Grünlandes.

Die Verbandsgräben des umfangreichen Grabennetzes werden regelmäßig geräumt, um die Entwässerung zu gewährleisten, während die privaten Parzellengräben vielfach nicht mehr geräumt werden, so dass sie ihre ursprüngliche Funktion als Weidegrenze und als Nahrungsgebiet für Trauerseeschwalben und Wiesenvögel nicht mehr erfüllen. Hinzu kommt, dass nach der vielfach erfolgten Umstellung von Ochsen auf Bullenmast kleine Parzellengräben als Abgrenzung nicht mehr ausreichen und durch Zäune ersetzt wurden. Dadurch verlanden die Gräben und es bilden sich bei fehlender Böschungsbeweidung dichte Schilfbestände in den Gräben.

Innerhalb des Gebietes besteht ein umfangreiches System von Kulturstauen sowohl an den Verbandsgräben als auch an Parzellengräben, mit dem die Wasserstände auf fast allen Flächen gezielt aufgestaut werden können. Den Kulturstauen kommt somit neben den Sielen und Schöpfwerken der Verbände eine hohe Bedeutung bei der Regulierung der Wasserstände in der Fläche zu.

Die meisten Weideflächen wurden bis vor wenigen Jahrzehnten nicht eingezäunt, sondern die wassergefüllten Gräben übernahmen die Hütefunktion. Heute werden viele Weideflächen mit E-Draht eingezäunt, sodass der Betrieb der Kulturstau z.T. vernachlässigt wird und das Wasser im Sommer nicht immer so gezielt wie früher gestaut wird. Beides, höheres Schilf und Trockenheit beeinträchtigen den Bestand der Wiesenvögel.

Die auf den meisten Flächen vorhandenen Tränkekuhlen werden in unregelmäßigem Abstand gekleit, d.h. ausgebaggert, um ihre Funktion zu erhalten, sofern die Flächen als Weide genutzt werden.

In den letzten Jahrzehnten wurde die Bewirtschaftung in Teilen intensiviert:

1. Durch Düngung mit Mineraldünger und Gülle sind heute im Grünland mehrere Schnitte pro Jahr möglich. Wenn das Grünland Mitte bis Ende April geschleppt wird, im Mai der erste Schnitt, im Juni der zweite Schnitt und im Juli/August der dritte Schnitt geerntet wird (bzw. Nachweide), dann können Wiesenvögel kaum Jungvögel aufziehen.
2. Seit einigen Jahren werden Flächen vermehrt gepflügt und als Acker für den Anbau von Weizen, Mais und Raps genutzt. Ackerflächen sind für Wiesenvögel nur sehr ungünstige Brutgebiete. Eine Ausnahme ist der Kiebitz, der auf Maisacker Bruterfolg haben kann, wenn beweidete Grün-

landflächen angrenzen, auf die er seine Jungvögel führen kann. Frisch eingesäte Maisäcker sind für Kiebitze sehr attraktive Gelegestandorte. Sind in der Nachbarschaft keine geeigneten Nahrungsflächen vorhanden oder ist der Weg dorthin durch für Jungvögel unüberwindbare Hindernisse blockiert, können Maisäcker jedoch zu einer ökologischen Falle werden.

Andererseits hat in den letzten Jahren der Flächenanteil von Vertragsnaturschutz deutlich zugenommen, auf denen eine extensive, insbesondere an den Trauerseeschwalben- und Wiesenvogelschutz angepasste Bewirtschaftung erfolgt und auf denen biotopgestaltende Maßnahmen (BGM) durchgeführt wurden und werden (näheres s. Kap. 6.1)

2.2.2 Wasserwirtschaft

Vom Vogelschutzgebiet Eiderstedt sind sieben Sielverbände berührt, davon drei mit nur geringem Flächenanteil:

1. SV Westerhever-Augustenköge
2. SV Tetenbüllspieker
3. SV Süderheverkoog Schleuse
4. SV Norderwasserlösung
5. SV Rothenspieker (nur geringer Flächenanteil)
6. SV Tümlauer Koog Schleuse (nur geringer Flächenanteil)
7. SV Katingsiel (nur geringer Flächenanteil)

Die Entwässerungsbedingungen sind in diesen Verbandsbereichen sehr unterschiedlich. Die Verbandsgrenzen, die Verbandsgewässer sowie die Verbandsanlagen (Siele, Schöpfwerke, Stauanlagen) sind in Karte 2a dargestellt. Die Wasserwirtschaft auf Eiderstedt muss insbesondere den Anforderungen des Hochwasserschutzes, der Siedlungen/Infrastruktur, der Landwirtschaft und des Naturschutzes gerecht werden.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Der überwiegende Teil des Vogelschutzgebiets befindet sich im Privateigentum. Viele Eigentümer wohnen außerhalb von Eiderstedt und haben ihre Flächen an aktive Landwirte verpachtet.

Außerdem gehören der Stiftung Naturschutz im Vogelschutzgebiet 281 ha, verteilt in ca. 10 Einzellagen (s. Karte 2c). Weitere Flächen der Stiftung Naturschutz auf Eiderstedt (104,5 ha) liegen außerhalb des Vogelschutzgebiets. Weitere öffentliche Eigentümer sind u.a. die Kirchen und die Gemeinden.

2.4. Regionales Umfeld

Ganz Eiderstedt ist stark landwirtschaftlich geprägt und die angrenzend an das Vogelschutzgebiet liegenden Flächen werden z.T. intensiv als Ackerland genutzt. An den westlichen Teil des Vogelschutzgebiets grenzt der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer mit ausgedehnten Salzwiesen in der Tümlauer Bucht und im Westerhever Vorland und mit Wattflächen nordwestlich des Vogelschutzgebiets.

Der Tourismus ist neben der Landwirtschaft die wichtigste Erwerbsgrundlage auf Eiderstedt. Neben vielen privaten Vermietern im und außerhalb des Vogelschutzgebiets sind insbesondere in St. Peter-Ording, aber auch anderen Orten einige größere Hotels, Kurheime und andere Betriebe, die die Region durch die touristische Nutzung prägen.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das gesamte Gebiet ist nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V. mit § 24 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24.2.2010 gesetzlich geschützt. Drei Teile des Gebietes sind als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen (LSG Westerhever, Poppenbüll und Kotzenbüll). Mit Ausnahme eines kleinen Bereiches bei Katharinenheerd ist der übrige Bereich des Vogelschutzgebietes durch Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Halbinsel Eiderstedt“ vom 06.06.2008 geschützt.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu Ziffer 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB), Stand: 3/2009. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 1: Bestände der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten

Taxon	Name	Populationsgröße (BP = Brutpaare Ind. = Individuen)	Erhaltungszustand ¹⁾
Brutvögel:			
AVE	Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	32 BP	B
AVE	Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	140 BP	B
AVE	Kiebitz	732 BP	B
AVE	Rotschenkel	119 BP	B
AVE	Knäkente <i>Anas querquedula</i>	3 BP	B
Nahrungsgäste:			
AVE	Nonnengans <i>Branta leucopsis</i>	20.000 Ind.	A
AVE	Goldregenpfeifer	10.000 Ind.	B
¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: mittel bis schlecht			

Den Zahlenangaben entstammen mit Ausnahme der Angabe für die Trauerseeschwalbe, die von Ivens aus dem Jahr 2008 stammt, aus Schätzungen anhand der Bestandsangaben aus dem Jahr 2001 (Hötker, H. & Köster, H. 2002), Probeflächenuntersuchungen aus den Jahren 2004-2006 (BNL 2008), Brutvogeluntersuchungen der 2006 gemeldeten Teilgebiete des Vogelschutzgebietes (BNL 2007) sowie Einzeldaten des LLUR. Bei Vorliegen neuerer Untersuchungen ist der Erhaltungszustand der Arten neu zu bewerten.

Neben den im Standarddatenbogen genannten Arten kommen im Gebiet weitere Brutvogelarten der Roten Liste/Anhang 1 vor, z.B. Rohrdommel, Rohrweihe, Wiesenweihe, Krickente, Löffelente, Blaukehlchen und Schilfrohrsänger. Weitere Feldvogelarten, für die das Gebiet eine hohe Bedeutung aufweist, sind z.B. Wiesenpieper und Feldlerche. Genaue Bestandsdaten liegen für diese Arten nicht vor, so dass zum Erhaltungszustand dieser Arten aktuell keine gesicherten Angaben gemacht werden können.

Der Bestand und die Bestandsentwicklung der Trauerseeschwalbe sind hingegen gut dokumentiert.

Die Trauerseeschwalben-Brutbestände auf der Halbinsel Eiderstedt sind seit 1996 kontinuierlich und systematisch von Herrn C. Ivens, Kotzenbüll, erfasst worden.

Die Gesamtschau ergibt folgendes Bild:

Tabelle 2: Entwicklung der Trauerseeschwalbenbestände in Eiderstedt

Jahr	Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe in Eiderstedt (IVENS 2009)
1996	46
1997	63
1998	42
1999	49
2000	55
2001	64
2002	62
2003	58
2004	37
2005	40
2006	46
2007	36
2008	32
2009	28

Der Bruterfolg der Trauerseeschwalbe ist in den letzten Jahren nur gering gewesen und ihr Bestand ist dadurch rückläufig, so dass für diese Art der Erhaltungszustand (anders als noch im SDB dargestellt) als schlecht zu beurteilen ist.

Tabelle 3: (aus Ivens 2009): Zahl der Gelege, Nachgelege und Bruterfolg seit 2003

Jahr	Hauptgelege	Nachgelege	Gelege gesamt	Eier gesamt	flugfähige Jungvögel	Bruterfolg bezogen auf die Gesamtzahl der Eier in %
2003	?	?	58	170	103	61,0
2004	37	11	48	118	21	18,0
2005	40	6	46	125	32	26,0
2006	46	9	55	147	48	33,0
2007	36	9	45	125	20	16,0
2008	32	19	51	119	2	1,7
2009	28	8	36	87	8	9,2

Für die anderen Brutvogelarten liegt keine aktuelle Erfassung für das gesamte Vogelschutzgebiet vor. In mehreren Teilbereichen wurden in den letzten Jahren Bestandsaufnahmen durchgeführt.

Die Bestände der Wiesenvögel (Uferschnepfe, Kiebitz und Rotschenkel) im Vogelschutzgebiet scheinen in den letzten Jahren stabil geblieben zu sein, wozu die Zunahme der Vertragsnaturschutzflächen und auch Maßnahmen auf Flächen der Stiftung Naturschutz beigetragen haben. Allerdings scheint

der Bruterfolg in den letzten Jahren – u.a. durch eine hohe Prädationsrate – gering zu sein, so dass hier in den nächsten Jahren deutliche Bestandsrückgänge zu erwarten sind. Eine Bestandsaufnahme im Vogelschutzgebiet sollte dies überprüfen.

Der im Standarddatenbogen genannte Erhaltungszustand für die Knäkente entspricht nicht der heutigen Bewertung. Eine Populationsgröße von unter 10 Brutpaaren bei der Knäkente entspricht in keiner Weise einem guten Erhaltungszustand.

Die Rastbestände der Nonnengans im Vogelschutzgebiet sind auf hohem Niveau stabil. Es ist festzustellen, dass die Verweildauer im Gebiet sich in den letzten Jahren in das Frühjahr hinein verlängert hat und die Art, insbesondere im Bereich Westerhever, bis in den Mai hinein im Gebiet verbleibt.

Für den Goldregenpfeifer liegen Angaben aus den internationalen Goldregenpfeiferzählungen für den Raum Eiderstedt vor, die aber keine genau Zuordnung zum Vogelschutzgebiet zulassen (s. Anlage).

3.2. Weitere Arten und Biotope

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus	Bemerkung
Moorfrosch	Anhang IV FFH-RL	im VSG weit verbreitet

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1618-404 „Eiderstedt“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel;

- **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)**
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)

b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)
- **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (R)**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- **Nonnengans (*Branta leucopsis*) (R)**
- Knäkente (*Anas querquedula*) (B)

Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung des großräumig offenen Grünlandgebietes als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für die o.g. genannten Arten. Voraussetzung dafür ist die Erhaltung der Tränkekuhlen und des Grabennetzes, die Erhaltung des Dauergrünlandanteils sowie eines hohen Anteils von Flächen mit charakteristischem Beet-Gruppen-System. Die Bewirtschaftung des Gewässersystems soll so erfolgen, dass die Bedeutung des Gebietes als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet erhalten wird. Hierzu sind insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit der Trauerseeschwalbe ausreichend Gräben und Tränkekuhlen mit offener Wasserfläche sowie ausreichend Bereiche mit stocherfähigen Böden als Nahrungsflächen für Wiesenbrüter zu erhalten.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die vielen naturnahen Gräben und Kuhlen sind ein wichtiger Lebensraum für Amphibien, Libellen und andere Wassertiere und stehen nach § 30 BNatSchG i.V. mit §21 LNatSchG unter Schutz. Der im Anhang IV der FFHRichtlinie genannte Moorfrosch hat in Eiderstedt und im Eiderästuar eines seiner wichtigsten Vorkommen in Schleswig-Holstein.

5. Analyse und Bewertung

Die Bedeutung des Vogelschutzgebietes ist im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche (Grünland-)Nutzung entstanden und kann dauerhaft auch nur durch landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden.

Das Vogelschutzgebiet Eiderstedt wird auch heute überwiegend als Grünlandgebiet großflächig traditionell bewirtschaftet und ist insbesondere wegen seiner Größe noch das wichtigste Brutgebiet der Trauerseeschwalbe und eins der wichtigsten Brutgebiete für Wiesenvögel in Schleswig-Holstein.

Es weist ein umfangreiches Grabennetz mit Sielzügen, Zuggräben und Parzellengräben auf. Auf den meisten Grünlandflächen (Fennen) ist eine Tränkekuhle vorhanden. Der Wasserstand in den Gräben wird im Sommer in manchen Bereichen an Kulturstauen gezielt aufgestaut. An einigen Weideflächen wird der Grabenwasserstand auch heute noch soweit aufgestaut, dass die Gräben als Abgrenzung ausreichen und Zäune nicht erforderlich sind. Hohe Wasserstände, nasse Senken und eine traditionelle der Landschaft angepasste Nutzung wurden und werden auf Flächen der Stiftung Naturschutz und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erhalten.

Der Flächenanteil des Vertragsnaturschutzes im Vogelschutzgebiet hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen (Stichtag 1.1.2010: 2.616 ha) und wirkt sich in Verbindung mit den durchgeführten biotopgestaltenden Maßnahmen (BGM) (s. Kap. 6.1) positiv aus. Für zahlreiche Betriebe ist der Vertragsnaturschutz inzwischen ein wichtiger betriebswirtschaftlicher Faktor.

Dies hat jedoch noch nicht ausgereicht, um den dramatischen Bestandsrückgang der Trauerseeschwalbe zu stoppen und einen für den dauerhaften Bestandserhalt ausreichend hohen Bruterfolg der Wiesenbrüter zu sichern.

In den letzten Jahren sind viele kleine Veränderungen im Vogelschutzgebiet Eiderstedt aufgetreten, die jede für sich nur von geringer aber in der Summe

ihrer Auswirkungen von erheblicher Bedeutung sind (die Reihenfolge der Auflistung stellt keine Gewichtung dar):

- Intensivierung der Bewirtschaftung: Grünländer werden gedüngt, so dass das Gras im Frühjahr schneller wächst. Dadurch ist das Gras zu früh zu hoch und Kiebitze und andere Wiesenvögel können das Gelege nicht erfolgreich ausbrüten. Sie brauchen auf dem Gelege die freie Sicht. Einige Landwirte schleppen die Mähflächen je nach Witterung erst im April, da es im März häufig noch zu nass ist. Die erste Mahd erfolgt dann häufig schon Mitte Mai und die zweite Mahd bereits Mitte Juni, so dass Wiesenvögel auf Mähflächen häufig keine Jungvögel aufziehen können.
In vielen Fällen war und ist auch mit der Neueinsaat von Grünland mit leistungsfähigeren Grasarten eine Intensivierung verbunden, die für den Wiesenvogelschutz negative Auswirkungen hat, auch wenn die Fläche weiterhin als Dauergrünland genutzt wird.
- Einebnung der Flächen und Zerstörung des Beet-Grüppensystems. Neueinsaat mit Hochleistungsgräsern erfolgen nach Umbruch der alten Grünlandnarbe. Dabei wird das vorhandene Beet-Grüppensystem einplaniert und die Fläche dräniert, um die Nutzung der Fläche für die Mahd zu optimieren. Gerade das Beet-Grüppensystem ist für Wiesenvögel besonders wichtig, weil dadurch unterschiedliche Feuchtegradienten erhalten werden.
- Effektivere Entwässerung: Durch Optimierung der Pumpen in den Schöpfwerken treten höhere Wasserstände oder eine zeitweise Überstauung von Grünlandflächen im Winter und Frühjahr seltener auf als dies bis in die 70er Jahre der Fall war. Der gleiche Effekt tritt durch die stellenweise erfolgte Neuanlage von Drainagen ein. Die Nahrungsbedingungen werden dadurch für Wiesenvögel etwas ungünstiger, denn die zeitweise überstauten Flächen sind wichtige Nahrungsflächen u.a. für Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe. Diese Arten haben deshalb insbesondere in Jahren mit einem trockenen Frühjahr einen geringen Bruterfolg. Aufgrund des Klimawandels treten trockene Frühjahre ohnehin häufiger auf.
- Fehlende Unterhaltung und Betrieb von Kulturstauen: Manche Kulturstauwerke werden nicht repariert bzw. in Betrieb genommen, da der Bedarf für hohe Sommerwasserstände nicht immer vorhanden ist, denn viele Gräben sind zur Viehhaltung entweder nicht geeignet oder nicht erforderlich. Insbesondere mit dem Rückgang der Weidemast seit Mitte der 1970er Jahre ist die Notwendigkeit hoher Wasserstände in den Gräben aus landwirtschaftlicher Sicht deutlich zurückgegangen.
Die dadurch trockeneren Grünlandflächen verlieren an Bedeutung als Nahrungs- und Jungenaufzuchtflächen für Wiesenvögel.
In den letzten Jahren ist mehrfach die Situation eingetreten, dass nach Herunterfahren der Wasserstände nach dem Winter ein trockenes Frühjahr folgte und somit ein Auffüllen des Gewässersystems nicht mehr erfolgte. Hierdurch sind in der Brut- und Jungenaufzuchtzeit von Trauerseeschwalben und Wiesenbrütern nicht ausreichend Wasserflächen und feuchte Grünlandbereiche vorhanden. Ein stärkerer Wasserrückhalt ist daher als wesentlicher Faktor für die Verbesserung des Erhaltungszustandes dieser Arten anzusehen (s. Kap. 6).
- Fehlende Grabenunterhaltung: Die Parzellengräben wurden auf vielen Flächen seit Jahrzehnten nicht mehr geräumt, so dass sie verlanden und verschilfen. Diese verschilften Gräben sind als Nahrungsgebiet für die Trauerseeschwalbe und als Jungenaufzuchtgebiet für Wiesenvögel nur schlecht geeignet. Ein gewisser Anteil verschilfter Gräben in Verbindung mit an-

grenzendem Grünland ist allerdings als Lebensraum für typische Arten wie Schilfrohrsänger und Blaukehlchen notwendig.

Die Situation ist in den einzelnen Bereichen des Vogelschutzgebietes sehr unterschiedlich; z.T. sind größere zusammenhängende Bereiche mit verschliffenen Gräben vorhanden, in anderen Bereichen sind die Parzellengräben in gutem Zustand. Vor Durchführung von Maßnahmen ist die örtliche Situation näher zu betrachten.

- Umwandlung von Grünland in Ackerland: Seit der Ausweisung des Vogelschutzgebietes (in Teilen 2006, Rest 2008) ist die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gesetzlich verboten. Vor Ausweisung des Vogelschutzgebietes ist es in diesem Bereich jedoch auch zu Umwandlungen gekommen.
Wird Wintergetreide (Weizen) oder Winterraps angebaut, können Kiebitze und andere Wiesenvögel kaum erfolgreich brüten, da der Aufwuchs im April schon zu hoch ist und Insekten und andere Wirbellose nicht in ausreichender Menge als Nahrungsgrundlage vorhanden sind. Ähnliches gilt für das Pflügen traditioneller Grünländer und Wiedereinsaat mit Hochleistungsgräsern (Weidelgras), weil diese schneller wachsen. Wird dadurch auch die Gruppen/Beet Struktur zerstört, fehlen die für die Jungenaufzucht wichtigen feuchten Stellen. Wird Mais angebaut, der erst Ende April/Anfang Mai eingesät wird, werden mögliche Erstgelege zerstört, und anschließend können von den Wiesenvögeln nur der Kiebitz dort sein Nachgelege anlegen. Falls Junge schlüpfen, können diese nur auf in der Nachbarschaft liegenden Weideflächen aufgezogen werden.
- Auftreten und Aufwachsen von Gehölzen: Gehölze wurden und werden z.T. an Straßen und Wegen oder als Feldgehölze zur Biotopverbesserung gepflanzt oder siedeln sich natürlicher Weise an. Sie verbessern die Lebensbedingungen für Krähen, Tag- und Nachtgreifvögel und Beutegreifer und verschlechtern die Lebensbedingungen für alle Wiesenvögel. Gehölze dienen Rabenvögeln und Greifvögeln als Ansitzwarte und Brutplatz und verursachen dadurch für Trauerseeschwalbe und Wiesenvögel Gelege- und Jungvogelverluste.
- Fehlende Durchgängigkeit des Gewässersystems: Eine wichtige Nahrungsgrundlage für die Trauerseeschwalbe stellen Kleinfische dar, insbesondere der Dreistachlige Stichling, der in der marinen Wanderform im Frühjahr aus brackigen Küstengewässern in Laichschwärmen ins Süßwasser zieht. Diese können jedoch aufgrund des Siel- und Schöpfwerksbetriebes, der zur Wanderzeit vielfach geringen Wasserführung und der Vielzahl der Stauanlagen nicht in das Gewässersystem einwandern. Der Herstellung der Durchgängigkeit stehen jedoch verschiedene Aspekte entgegen (kein Einstau von Salzwasser, Notwendigkeit von Stauanlagen zur Rückhaltung von Wasser). Hier sind einzelfallbezogene Lösungen zu suchen.
- Zunahme der Prädation: Die Verluste von Gelegen und Jungvögeln von Wiesenbrütern und Trauerseeschwalben hat deutlich zugenommen. Verantwortlich ist hierfür u.a. die Zunahme des Rotfuchses. Weitere Prädatoren sind aber vermutlich auch Hermelin und Iltis. In gewissem Umfang tritt auch die Rabenkrähe als Prädator (v.a. Gelege) auf.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. werden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage ergänzt.

Grundlage für die Maßnahmen sind die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes. Über die Erhaltungsziele hinaus sind folgende konkretisierte Ziele für das Vogelschutzgebiet zu nennen:

- Ausreichend hohe Wasserstände sind auf jeden Fall in der Zeit vom Beginn der Brutzeit bis zum Ende der Jungenaufzucht von Wiesenbrütern und Trauerseeschwalbe (Mitte März bis Mitte Juli) durch frühzeitige Wasserrückhaltung zu gewährleisten, um
 - o in ausreichendem Umfang offene Wasserflächen für den Nahrungserwerb der Trauerseeschwalbe zur Verfügung zu stellen,
 - o einen ausreichend hohen Anteil von feuchten Grünlandflächen zu gewährleisten.
- Durchgängigkeit des Gewässersystems und gute Wasserqualität als Voraussetzung für Nahrungsverfügbarkeit der Trauerseeschwalbe sind zumindest in Teilbereichen herzustellen.
- Extensive Grünlandbewirtschaftung in Verbindung mit flachen, beweideten Grabenböschungen und wasserführenden Gräben soll auf einem großen Teil der Flächen stattfinden. Insgesamt ist aber auch innerhalb des Vogelschutzgebietes ein Mosaik aus unterschiedlichen, auch z.T. intensiven (Grünland-)Nutzungsformen durchaus verträglich.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

- Vertragsnaturschutz:

Die bis in die 1970er Jahre übliche Form der extensiven Ochsenmast mit wasserführenden, viehkehrenden Gräben, die zu der Bedeutung Eiderstedts wesentlich beigetragen hat, ist nicht mehr wirtschaftlich. Heute übliche Formen der Grünlandbewirtschaftung können diese hohe Wertigkeit für den Naturschutz nicht herstellen. Daher kommt dem Vertragsnaturschutz, der ähnliche Bewirtschaftungsformen fördert, eine hohe Bedeutung zu. Eine Förderung des Absatzes für Produkte der extensiven Ochsenmast wäre sinnvoll. Bisherige Versuche waren jedoch nicht erfolgreich.

Bereits in den 1980-er und Anfang der 90-er Jahre wurde auf Eiderstedt ein umfangreiches Extensivierungsförderungsprogramm mit vielen Biotopmaßnahmen des ALW-Husum wie Vernässung, Beweidungsverringerung sehr erfolgreich durchgeführt. Dieses Programm war einer der Gründe für den landesweit herausragenden Brutbestand der Wiesenvögel.

Derzeit befinden sich auf Eiderstedt 6.216 ha (davon 2.616 ha innerhalb des VSGs = ca. 40%) unter Vertragsnaturschutz, wobei es sich im Wesentlichen um die Verträge „Weidewirtschaft Marsch“ und „Weidelandschaft Marsch“ handelt.

Mit den im Rahmen des Vertragsnaturschutzes durchgeführten biotopgestaltenden Maßnahmen wurden in den letzten 10 Jahren erneut umfangreiche Biotopmaßnahmen auf Eiderstedt umgesetzt. Dazu gehören das Aufweiten von Gruppen, das Aufstauen von Gruppen, der Anstau von Gräben, die Aufweitung von Gräben und die Anlage und Aufweitung von Kuhlen:

Tab. 5: Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes

	im VSG	außerhalb VSG	Summe
Anstau von Gräben			
km	178	201	379
Aufweitung von Gräben			
Anzahl	185	340	525
km	52	93	145
Aufweiten von Grüppen			
Anzahl	155	268	423
ha	2,71	4,69	7,4
Aufstauen von Grüppen			
Anzahl	915	805	1720
km	87	74	161
Anlage und Aufweitung von Kühlen			
Anzahl	34	93	127
ha	1,27	3,81	5,08

Mit diesen Maßnahmen wurden bereits ca. 10% des Grabennetzes im Vogelschutzgebiet erfasst (bei ca. 200 lfm/ha).

- Flächenerwerb und –gestaltung durch die Stiftung Naturschutz:
Weitere gezielte Maßnahmen wurden von der Stiftung Naturschutz z.B. im Adenbüller Koog (Gemarkung Oldenswort und Tetenbüll, 90 ha), Südermarsch Garding (außerhalb VSG, 33 ha), Tating Süd (außerhalb VSG, 90 ha) durchgeführt. Insbesondere wurden diese Flächen vernässt, Gräben soweit möglich aufgestaut und soweit vorhanden wurden Strukturen (Büsche, Bäume, Zäune an Gräben) entfernt.
Im Jahre 2010 werden weitere biotopverbessernde Maßnahmen in Westerhever auf einer Fläche von 50 ha umgesetzt.

6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen Notwendige Erhaltungsmaßnahmen dienen der Umsetzung des gesetzlichen Verschlechterungsverbot. Sie umfassen zum einen Unterlassungen/Verbote und zum anderen auch aktive Maßnahmen.

A Unterlassung/Verbote (entspricht weitgehend den Verboten der LSG-Verordnungen):

6.2.1 Erhaltung des Dauergrünlands und des Beet-Grüppen-Systems:

Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland sowie die Beseitigung oder Abflachung des Beet-Grüppensystems sind im Vogelschutzgebiet verboten (s. Maßnahmenblatt 1).

Die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Form verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot. Die Zahlung der Natura 2000-Prämie (150,-€/ha) ist darüber hinaus an weitere Auflagen gebunden (z.B. kein Umbruch zur Narbenerneuerung).

6.2.2. Sicherung von Mindestwasserständen:

Eine Absenkung des Wasserstandes unter den Stand bei Ausweisung des Vogelschutzgebietes ist nicht zulässig (s. Maßnahmenblatt 2).

Hierunter fällt zum einen das Verbot, die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Gewässerausbau i.S. des § 67 Wasserhaushaltsgesetz zu verändern als auch das Verbot, die Binnenentwässerung der Flächen insbesondere durch Dränung zu verstärken.

Die Festlegung von Mindestwasserständen kann nicht pauschal erfolgen, sondern Bedarf einer kleinräumigeren Betrachtung für einzelne Sielverbandsbereiche bzw. Teile davon. Anhaltspunkte, ob Mindestwasserstände eingehalten sind, liefern die Pegelaufzeichnungen an den Verbandsanlagen. Die jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen sind hierbei zu berücksichtigen. Für den Vogelschutz wichtiger Betrachtungsraum ist insbesondere die Brut- und Aufzuchtzeit (Mitte März bis Mitte Juli).

Zur Verbesserung der Situation ist eine Optimierung des Wassermanagements wünschenswert (s. Kap. 6.3 u. Maßnahmenblatt 7).

6.2.3. Erhaltung von Tränkekuhlen und anderen stehenden Kleingewässern:

Die zahlreichen Kleingewässer sind wichtige Habitate im Vogelschutzgebiet. Ihre Erhaltung (im Wesentlichen ohnehin nach §30 BNatSchG i.V. mit §21 LNatSchG geschützt) ist daher zwingend erforderlich.

6.2.4 Verbot von Erstaufforstungen:

Da die im Gebiet zu schützenden Vogelarten auf Offenland angewiesen sind, ist die Erstaufforstung von Flächen i.d.R. nicht zulässig.

6.2.5 Freihalten von vertikalen Strukturen:

Die Errichtung von Windenergieanlagen sowie Hochspannungsleitungen im oder in der Nähe des Vogelschutzgebietes kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen genannten Arten führen und ist daher i.d.R. nicht genehmigungsfähig.

B Aktive Maßnahmen:

6.2.6. Ausbringung von Brutflößen für die Trauerseeschwalbe:

Aufgrund der derzeitigen kritischen Situation der Trauerseeschwalbenpopulation ist die Ausbringung von Nisthilfen zwingend notwendig, um den Bestand zu stabilisieren und wieder auf eine dauerhaft überlebensfähige Größe zu bringen.

s. Maßnahmenblatt 3

6.2.7 Fortführung und Weiterentwicklung des Gänsemanagements:

s. Maßnahmenblatt 4

6.2.8 Optimierung der Flächen der Stiftung Naturschutz und von Kompensationsflächen:

Alle Flächen der Stiftung Naturschutz sowie Kompensationsflächen sollen gezielt so gestaltet werden, dass für Trauerseeschwalben und Wiesenvögel optimale Brut- und Nahrungsflächen entstehen und Nonnengänse günstige Äsungsbedingungen vorfinden. Aktuell geplant sind Gestaltungsmaßnahmen auf Flächen der Stiftung in Westerhever (50 ha).

Die wichtigsten Maßnahmen sind abgesehen von der traditionellen Weidenutzung und der o.g. notwendigen Erhaltungsmaßnahmen:

- Aufstau des Wassers zu Beginn der Brutzeit auf wenige cm unter Geländeoberkante, d.h. Aufstau des Wasserstandes bis in die Gruppen.

- Räumung der verschlammten Parzellengräben und Grabenaufweitung, um flache Uferböschungen zu schaffen, als Nahrungsgebiet für Wiesenvögel auch bei Trockenheit.
- Schaffung oder Wiederherstellung von Tränkekuhlen als Brutplatz für Trauerseeschwalben,
- Aufstau von Senken als Nahrungsplatz für die Trauerseeschwalbe und für Wiesenvögel bei Trockenheit.
(s. Maßnahmenblatt 5)

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.

6.3.1 Weiterführung und Erweiterung des Vertragsnaturschutzes:

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sollen ähnliche Maßnahmen wie auf den Stiftungs- und Kompensationsflächen auf freiwilliger Basis soweit möglich auch auf privaten Flächen in Absprache mit den Eigentümern erfolgen (Vertrag Weidewirtschaft- bzw. Weidelandschaft Marsch).

(s. Maßnahmenblatt 6)

Wesentliche Aspekte sind hier:

- Dem Vegetationswachstum angepasste Bewirtschaftung (bevorzugt Beweidung mit Ochsen/Rindern/Schafen) wie bisher. Die Vegetation muss im Herbst ausreichend gepflegt/kurz sein.
- Mulchen nur in Ausnahmefällen, wenn die Flächen nicht ausreichend bewirtschaftet wurden.
- Erhalt aller Wasserflächen (Kuhlen, Gräben und Sielzüge).
- Erhalt oder Schaffung von offenen Parzellengräben, die bis zum Wasser beweidet werden, um die Zugänglichkeit der Ufer für Wiesenvögel zu gewährleisten. Hohe Wasserstände sollen dabei in den Gräben als Weidengrenze und möglichst bis in die Gruppen hinein gehalten werden.
- Erhalt der bisherigen Nutzungsstruktur (Mahd, Beweidung)
- Stellenweise zeitlich begrenzte Überstauung, die bei hohen Niederschlägen auftritt, sollte im Winter toleriert werden, aber keine längeren Überstauzeiten im reinen Grünland.

6.3.2 Optimierung des Wasserhaushalts:

Der Wasserhaushalt ist durch gezieltes Wassermanagement dahingehend zu optimieren, dass zur Brut- und Jungenaufzuchtzeit (Mitte März bis Mitte Juli) ausreichend hohe Wasserstände und offene Wasserflächen vorhanden sind. Hierzu sind abgestimmte Konzepte zu entwickeln, die sich an den örtlichen Gegebenheiten und unter Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen müssen. Daher ist eine kleinräumige Betrachtung und Planung in enger Abstimmung von Wasserwirtschaft und Naturschutz erforderlich.

s. Maßnahmenblatt 7

6.3.3 Optimierung der Grabenunterhaltung an den Parzellengräben:

Durch eine Optimierung der Grabenunterhaltung sollten zusätzliche offene Wasserflächen geschaffen werden, ohne die Entwässerung zu verstärken:

s. Maßnahmenblatt 8

6.3.4 Besatz von Gräben mit Kleinfischen:

Neben den o.g. Maßnahmen des Lebensraumschutzes sind auch gezielte Artenschutzmaßnahmen insbesondere für die Trauerseeschwalbe erforderlich, da der Bestand dieser Art in den letzten Jahren deutlich zurückging. In Gräben der näheren Umgebung der Trauerseeschwalbenkolonien sollen

Kleinfische als Nahrung für die Vögel ausgesetzt werden (eine Abstimmung mit dem Fischereipächter ist erforderlich):

s. Maßnahmenblatt 9

6.3.5 Maßnahmen zur Erhöhung des Aufzucherfolgs bei Wiesenvögeln und Trauerseeschwalbe:

Der hohen Verlustrate bei Wiesenvögeln durch Prädatoren, insbesondere dem Fuchs, muss ggf. mit jagdlichen Mitteln entgegengewirkt werden.

Weiterhin kann eine Offenhaltung der Landschaft durch Beseitigung von Gehölzen zu einer Verminderung der Prädationsverluste beitragen:

s. Maßnahmenblatt 10

6.3.6 Wiedereinsaat von Grünland:

Anlage von Grünland auf Ackerflächen (kein reines Weidelgras) auf Flächen, die in den letzten Jahren gepflügt wurden, in Absprache mit den Landwirten; nach Möglichkeit in Verbindung mit der Wiederherstellung des ursprünglichen Beet-Gruppen-Systems.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durchführung von Flurbereinigungsverfahren und ggf. vorbereitend Erstellung eines „Agrarstrukturellen Fachbeitrags“, der Angaben zu Flächennutzung und Betriebsstrukturen liefert (s. Maßnahmenblatt 11).

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Gesetzlicher Schutz nach BNatSchG und LNatSchG

LSG-VO

Vertragsnaturschutz

Flurbereinigungsverfahren

6.6. Verantwortlichkeiten

Untere Naturschutzbehörde mit Unterstützung durch MLUR und LLUR

6.7. Kosten und Finanzierung

s. Maßnahmenblätter

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Dieser Managementplan ist unter Beteiligung des Arbeitskreises „Managementplan Eiderstedt“ entstanden, in dem die verschiedenen örtlichen Interessengruppen mitarbeiten. Es haben xy Sitzungen des Arbeitskreises zur Bearbeitung des Managementplans stattgefunden.

Der Managementplan bedarf für seine Umsetzung in den meisten Bereichen einer weiteren Konkretisierung. Diese muss unter Einbeziehung der örtlichen Betroffenen erfolgen, um für die Maßnahmen die erforderliche Akzeptanz zu gewinnen.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst. Begleituntersuchungen der Maßnahmen können unabhängig davon häufiger durchgeführt werden.

8. Anhang und Karten

Anlage 1: gebietsspezifische Erhaltungsziele

Anlage 2: Standarddatenbogen

Anlage 3: Maßnahmenblätter

Anlage 4: Steckbriefe der Sielverbände im Vogelschutzgebiet

Karte 1: Übersicht

Karte 2a: Höhengschichten und wasserbauliche Anlagen

Karte 2b: Acker-Grünland-Verteilung

Karte 2c: Naturschutzflächen

Karte 2d: Dauergrünland

Karte 3: Vertragsnaturschutz und biotopgestaltende Maßnahmen

Literatur:

Albrecht, R 1984: Zur Bestandsentwicklung der Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) in Schleswig-Holstein. *Corax* 10, S 313-333

Bruns, H. A, 1999: Westküstenmitteilungen, 91/1999

Bruns, H.A, Hofeditz, F., & K. Jeromin. 2006:

BNL 2007: Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie: SPA Eiderstedt (1618-402) Monitoring, unveröff. Gutachten i.A. des Eiderstedter Naturschutzvereins

BNL 2008: Abschlussbericht zur 3-jährigen Monitoring-Studie „Eiderstedt“; unveröff. Gutachten i.A. des Eiderstedter Naturschutzvereins und der Kreisjägerschaft Eiderstedt

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) 2007: Gutachten zur Feststellung von Grünlandumbruch im Herbst 2007 auf Eiderstedt; unveröff. Gutachten i.A. des LANU

Drenckhahn, D. Lepthin, H. J. & Looft, V, 1970: Beitrag zum Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe, *Chlidonias niger*, in Schleswig-Holstein von 1966 bis 1969, *Corax* 3 S. 71-81

Hötker, H, H. Köster, M Seiler K.M. Thomsen, T Grünkorn, B. Klinner-Hötker, V. Knoke & W. Scharenberg 2001: Wiesenvögel auf Eiderstedt im Jahre 2001. Bestände, Verbreitung, Habitatwahl, Bruterfolg, Bedeutung des Vertragsnaturschutzes. Unveröff. Gutachten des NABU-Instituts für Vogelschutz, Bergenhusen.

Hötker, H., M Seiler & H. Köster 2001: Nahrungserwerb von Trauerseeschwalben auf der Halbinsel Eiderstedt im Jahre 2001. Unveröff. Gutachten des NABU-Instituts für Vogelschutz, Bergenhusen i. A. des LANU.

Hötker, H , H. Köster & K.M. Thomsen, 2005: Wiesenvögel in Eiderstedt und in der Eider-Treene-Sorge Niederung/Schleswig-Holstein im Jahre 2001, Corax 20: S 1-17.

Hötker, H., Ivens, C. & Köster, H. 2005: Nahrungserwerb und Wahl der Koloniestandorte von Trauerseeschwalben auf Eiderstedt. Die Vogelwelt 3/2005, S. 203-214

Ivens, C., 2009: Jahresbericht 2009 über Trauerseeschwalben für das Fördergebiet Eiderstedt, 19 S.

Jeromin, K., Hofeditz, F., & H.A. Bruns, 2006: Siedlungsdichte und Bruterfolg von Wiesenlimikolen auf Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein im Adenbüller Koog und der Gardinger Südermarsch (Eiderstedt) 2006. Unveröff. Gutachten i.A. der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

Jeromin, K., Hofeditz, F., & , H.A.Bruns 2007: Zur Verbreitung und Brutbiologie der Wiesenlimikolen auf Modellbetrieben des Projektes EWE in 2006 Unveröff. Gutachten i. A. der Stiftung „Aktion Kulturland“, 69 S.

Jeromin, K., Hofeditz, F., & H.A. Bruns. 2008: Siedlungsdichte von Wiesenlimikolen auf Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein auf der Halbinsel Eiderstedt im Jahre 2008. Unveröff. Gutachten i.A. der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

Jeromin, K.2009: Bestand und Brutbiologie von Wiesenvögeln auf Vertragsflächen nahe Marne/Eiderstedt im Jahr 2009 Unveröff. Gutachten i. A. des LLUR, 39 S.

Kölner Büro für Faunistik (KBfF) 2005: Zur Förderung und Wiederansiedlung der Trauerseeschwalbe in Schleswig-Holstein, 39 S.

Koop, B. & Ullrich, N 1999: Vogelschutz und Mittelspannungsleitungen. Studie zur Ermittlung des Gefährdungspotentials in Schleswig-Holstein. Bericht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten

Köster, H. & Hötker, H. 2003: Rastvögel auf Eiderstedt 2002. Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
Köster, H., Hötker, H. & Stein, S. 2003: Rastvögel auf Eiderstedt 2003. Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

Nehls, G.2001: Bestandserfassung von Wiesenvögeln in der Eider-Treen-Sorge-Niederung und auf Eiderstedt 1997, Corax – Sonderheft 18/2

Petry, T. & D. Hoffmann 2007: SPA "Eiderstedt" (DE1618-402) Monitoring 2007. - Bericht i.A. des Eiderstedter Naturschutzvereins e.V. (unveröffentlicht)

Rabe, I. 2003: Überlegungen zum Naturschutz auf Eiderstedt. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2002 S. 27-38
Sudfeldt, C. et al. 2002: Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland, Ber. Vogelschutz 38 S. 59-66

Thomsen, K.-M., Hötker, H. & Köster, H. 2001: Bestandserfassung von Wiesen-
vögeln in der Eider-Treene-Sorge-Niederung 2001. Unveröff. Gutachten i. A. des
Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, S.
17-109.

Anlage 1

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1618-404 Eiderstedt**1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel;

- **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)**
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)

b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)
- **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (R)**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- **Nonnengans (*Branta leucopsis*) (R)**
- Knäkente (*Anas querquedula*) (B)

2. Erhaltungsziele**2.1. Übergreifende Ziele**

Erhaltung des großräumig offenen Grünlandgebietes als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für die unter 1. genannten Arten.

Voraussetzung dafür ist die Erhaltung der Tränkekuhlen und des Grabennetzes, die Erhaltung des Dauergrünlandanteils sowie eines hohen Anteils von Flächen mit charakteristischem Beet-Gruppen-System. Die Bewirtschaftung des Gewässersystems soll so erfolgen, dass die Bedeutung des Gebietes als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet erhalten wird. Hierzu sind insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit der Trauerseeschwalbe ausreichend viele Gräben und Tränkekuhlen mit offener Wasserfläche sowie ausreichend große Flächen mit stochebfähigen Böden als Nahrungsflächen für Wiesenbrüter zu erhalten.

2.2. Ziele für Vogelarten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Ziffer 1 a genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Trauerseeschwalbe:** Erhaltung
 - von Kleingewässern wie Tränkekuhlen und breiten Gräben als Brutplätze,
 - von Bülden, schwimmenden Pflanzenteppichen, Flößen und Reetmatten o.ä. als Nestunterlagen,

- der Störungsarmut der Koloniestandorte (z.B. Schutz vor Viehtritt und Prädatoren und Störungen durch Menschen) von der Ansiedlungsphase bis zum Abschluss der Jungenaufzucht,
- des Anteils von Grünlandflächen, die den Ansprüchen der Art angepasst bewirtschaftet werden und
- von Gewässern mit offener Wasserfläche, wie z.B. nicht verschilften Gräben, als Nahrungshabitate.

Uferschnepfe: Erhaltung

- des offenen Landschaftscharakters mit einer nur geringen Zahl von Vertikalstrukturen,
- großer zusammenhängender Grünlandflächen mit ausreichend kurzer Vegetation durch eine traditionelle Bewirtschaftung des Grünlandes,
- eines vielfältigen Mosaiks (Beweidung, Mahd zu verschiedenen Zeitpunkten) unterschiedlich genutzter Grünlandflächen,
- von kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, Mulden, Gräben, Kleingewässern und Überschwemmungszonen, die auch an den Ufern eine kurze Vegetation aufweisen,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes in den Gräben.
- eines hohen Anteils von Flächen mit Beet-Gruppen-Struktur als wichtige Nahrungsflächen,
- eines ausreichenden Anteils an zur Brut- und Aufzuchtzeit erforderlichen störungsarmen Grünlandbereichen